**Betreuungsvertrag**

Zwischen der **Elterninitiativkindertagesstätte (EKT)**

Galvanistr. 14 e.V.

Galvanistraße 14

10587 Berlin

Tel.: 3425111

und

**Frau** ....................................................................................................

**Herrn** ....................................................................................................

Anschrift ....................................................................................................

....................................................................................................

Telefon ....................................................................................................

Mobiltelefon ....................................................................................................

E-mail ....................................................................................................

E-mail ....................................................................................................

Fax ....................................................................................................

wird ein Betreuungsvertrag für das Kind: .........................................................

geb. am ................................................... geschlossen.

**1 Aufnahme des Kindes**

1.1 Das oben genannte Kind wird ab dem ................................................ in die o.g. EKT

aufgenommen (Betreuungsbeginn).

Das oben genannte Kind wird ab dem....................... befristet (grundsätzlich nur bei befristeten Gutscheinen oder auf Wunsch der Eltern) bis zum .......................... in die o.g. EKT aufgenommen (Betreuungsbeginn).

Das Kind erhält aufgrund des Gutscheins mit der Nr.: ..................................................

des zuständigen Wohnsitz-Jugendamtes einen

O Halbtagsplatz *(bis 5 Stunden täglich,* *im Zeitraum von 07:30 – 13:00)*

O Teilzeitplatz *(über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich, im Zeitraum von 07:30 – 15:30)*

O Ganztagsplatz *(über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich, im Zeitraum von 07:30 – 16:30)*

1.2. Die Einrichtung darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß der Empfehlungen der StiKo ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzen, gegen die Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht (Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte o. ä.) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.

1.3. Der Besuch in der EKT darf erst dann aufgenommen werden, wenn die Unbedenklichkeit

der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich eines Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung sollte kurzfristig ( 1 Woche) vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes ausgestellt werden.

Außerdem muss zeitnah vor der Erstaufnahme eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Eltern einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden. Legen die Eltern keinen Nachweis über die erfolgte Impfberatung vor, ist die EKT verpflichtet, das bezirkliche Gesundheitsamt unter Angabe der Personendaten darüber zu informieren.

1.4 Bestehen chronische Erkrankungen, Allergien, usw. sind bei der Aufnahme mitzuteilen.

**2 Kostenbeteiligung der Eltern / Erziehungsberechtigte/r**

2.1 Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben sich nach Maßgabe des

Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) an den Kosten der Betreuung in einer

Tageseinrichtung zu beteiligen.

2.2 Die Höhe der Kostenbeteiligung wird vom Jugendamt mit einem gesonderten

Kostenbeteiligungsbescheid festgestellt und ist an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

Der Träger ist verpflichtet den vom Jugendamt festgelegten Beitrag von den Eltern

einzuziehen. Ein rückwirkender Ausgleich (bei zu viel oder zu wenig gezahlten Beiträgen)

erfolgt direkt zwischen Eltern und Jugendamt.

2.3 Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen

wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter

Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

2.4 Neben den gesetzlichen Beiträgen erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag bzw.

zusätzlichen Elternbeitrag von monatlich 70,00 €.

2.5 Der monatliche Gesamtbeitrag von ........................€

(TKGB:......................€ und zusätzl. Mitglieds-/Elternbeitrag: 70,00€)

muss von den Erziehungsberechtigten bis zum fünften eines jeden Monats auf folgendes

Konto überwiesen werden:

**EKT Galvanistr. 14 e.V.**

**IBAN: DE80 10050000 0710024355**

**BIC: BELADEBEXXX**

**Landesbank Berlin - Berliner Sparkasse**

**Verwendungszweck: Name des Kindes**

Der Mitglieds-/Elternbeitrag für Geschwisterkinder beträgt 10,00 € und wird bei Ausscheiden des ersten Geschwisterkindes auf 70,00 € angehoben.

2.6 Ein Dauerauftrag muss zum Betreuungsbeginn erteilt werden und der Beleg dafür ist beim

Kassenwart einzureichen.

**3 Erkrankung des Kindes**

3.1 Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der

Wohngemeinschaft des Kindes sind der EKT umgehend zu melden. Ferner ist die EKT

ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die EKT aus anderen

Gründen nicht besuchen kann.

3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die EKT nicht besuchen.

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf

es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- und

ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst krank zu sein,

die EKT besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in genannten Kinder die EKT besuchen dürfen.

3.3 Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder länger als eine Woche aus

unbekannten Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden

Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr 1.2. genannten

Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung

einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer

nichtübertragbaren Krankheit, so kann die EKT vor der Wiederaufnahme ein Attest oder

eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.

Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes

Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.

3.4 Das Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5

Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" wurde den Eltern ausgehändigt.

3.5 Durch die Zahlung der gesetzlichen Kostenbeteiligung wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Tageseinrichtung für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Tageseinrichtung anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen (vorrangig in Krankheitsfällen) mit Zustimmung des Trägers verlängert werden. Wird die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 8.6 vor und der Platz kann anderweitig belegt werden.

3.6 Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist der Träger gemäß § 4 Abs.12 der Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigten Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht - oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung.

**4 Öffnung und Betreuung in der EKT**

4.1 Die EKT ist von Montag bis Freitag von 7:30 bis 16:30 geöffnet.

4.2 Die EKT kann bis zu 25 Arbeitstage im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise

geschlossen werden. Die Schließzeiten werden in Absprache mit den Eltern festgelegt. Eine

angemessene Betreuung in dieser Zeit muss sichergestellt werden. Die EKT kann ferner auf

behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B.

Fortbildungsveranstaltungen der Erzieherinnen) geschlossen werden.

4.3 Ein Wechsel des unter 1.1. geregelten Betreuungsumfangs ist in beiderseitigem Einverständnis möglich.

Eine Minderung teilen die Eltern gemäß § 7 Abs. 8 KitaFöG dem Jugendamt mit. Die Eltern sind außerdem verpflichtet, den Träger hierüber frühestmöglich zu informieren.

Für eine Erweiterung des Betreuungsumfangs ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 7 Abs. 6 und § 28 Abs. 9 und 10 KitaFöG). Auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutscheins) wird der Träger den entsprechenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards in der Tageseinrichtung nachkommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann. Die Gründe sind den Eltern zu erläutern.

**5 Betreuung in der EKT**

5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kitas geltenden Vorschriften und Vereinbarungen wie z.B. dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG), der Kindertagesförderungsverordnung (VO KitaFöG), der Rahmenvereinbarung (RV Tag), der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QV Tag) und des Berliner Bildungsprogramms (BBP). Die Förderung des Kindes wird durch das Sprachlerntagebuch als Sprachdokumentationssystem begleitet.

5.2 Die Eingewöhnung des Kindes in die EKT nimmt einen hohen Stellenwert ein. Zu Beginn

der Betreuung sollte je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit den Erzieherinnen eine

Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die

Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten (bis zu

4 Wochen; im Einzelfall auch länger). Während der Eingewöhnung orientiert sich der

tägliche Betreuungsumfang nach den Bedürfnissen des Kindes.

5.3 Während des Besuches der EKT und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen

sowie den Wegen von und zur EKT nach Hause, besteht für das Kind gesetzlicher

Unfallversicherungsschutz.

5.4 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen

vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet,

dass die Eltern an den von der EKT einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für

Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen und der Vorstand nach vorheriger

Vereinbarung zur Verfügung.

5.5 Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung

von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz-

KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen

wesentlichen, die EKT betreffenden Angelegenheiten.

**6 Vereinbarungen mit der EKT**

6.1 Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluss, ist mit der EKT-Leitung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.

6.2 Rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, ist mit der EKT-Leitung schriftlich festzuhalten

und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen es abgeholt wird und ob und

wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

**7 Zusätzliche Leistungen der Eltern**

7.1 Entsprechend der Art und Zielsetzung der Elterninitiativ-Kindertagesstätte ist der

engagierte Einsatz der Eltern erwünscht und erforderlich. Die übernommenen

Verpflichtungen sind einzuhalten.

7.2 Die Elternschaft ist für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und für alle anfallenden

Renovierungsarbeiten zuständig.

**8 Laufzeit des Vertrages / Kündigung / Probezeit**

8.1 Es gilt eine Probezeit von sechs Wochen als vereinbart. Die Probezeit beginnt mit dem

unter 1.1 angegebenen Betreuungsbeginn. Innerhalb der Probezeit können beide

Vertragsparteien bis spätestens am zehnten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des

Monats kündigen. Als Werktag gelten die Tage Montag bis Freitag.

8.2 Bei einem unter 1.1 befristeten Betreuungsvertrag kann der Vertrag jederzeit zum Ablauf

des Kalendermonats gekündigt werden. Wird die Kündigung durch den Verein

ausgesprochen, gilt eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende. Befristete Verträge enden

mit Ablauf der nach 1.1 vereinbarten Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.3 Der Vertrag endet zum Ende des Monats in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes

und/oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe

des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das

Betreuungsverhältnis kann fortgesetzt werden, wenn entsprechend der Vorgaben des

Staatsvertrages zwischen Berlin und Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung eine

Kostenübernahmeerklärung des für die Familie zuständigen Brandenburger Jugendamtes

vorliegt.

8.4 Soweit nicht nach Nr. 1.1. besonders befristet, endet der Vertrag zum 31. Juli des Jahres, in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt. Im Falle einer vorzeitigen Einschulung endet der Vertrag mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird.

8.5 Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum

Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung.

8.6 Der Verein kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind von dem Besuch der EKT

ausschließen, wenn die Eltern trotz wiederholter Aufforderung ihren

Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen oder wiederholt gegen die

in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen.

Weiterhin kann der Verein den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Betreuungsgutschein auf

Grund unwahrer Angaben bei der Anmeldung erlangt und vom Jugendamt bestandskräftig

zurückgenommen worden ist.

8.7 Die Kündigung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen. Für Wahrung der

Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die

Kündigung durch den Verein ausgesprochen, ist die Kündigung schriftlich zu begründen.

8.8 Wird durch den Verein wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der

Verein gemäß § 16 (2) KitaFöG verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt

unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei Beendigung der Förderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.

8.9 Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das

Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

.

**9 Verein und Mitgliedschaft**

9.1 Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages erklären die VertragspartnerInnen gleichzeitig

ihren Beitritt als Mitglied in den o.g. Verein und erkennen die Satzung an. Der Verein

nimmt den Beitritt an.

9.2 Die Mitgliedschaft in dem Verein ist an das Bestehen des Betreuungsvertrages gebunden.

Die Mitgliedschaft endet daher automatisch mit der Beendigung des Vertrages.

**10 Sonstiges**

10.1 Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in Tageseinrichtungen ergehen.

10.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht. Der Vertrag ist jedoch unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Satz 2 vorgesehenen Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Berlin, ...............................................

.............................................................. ..............................................................

Vorstand Erziehungsberechtigte

..............................................................

Erziehungsberechtigter

**Hinweise zur notwendigen Datenerhebung und -verarbeitung, Meldepflichten und Auskunftsrechte**

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gutscheinnummer, Adresse) durch die EKT ist

- zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrags

- zur Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen zentralen IT-Verfahren (ISBJ)

- zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie Rahmenvereinbarungen (SGB VIII, KitaFöG, AG KJHG, VOKitaFöG, RV Tag, QVTAG)

zwingend erforderlich.

Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels des Sprachlerntagebuchs oder anderer geeigneter Verfahren.

Der Trägerverein der EKT erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern auch die folgenden personen­bezogenen Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Beitrittsdatum). Diese Daten werden zur Erfüllung der Vereinsmitgliedschaft und der damit verbundenen Mitgliedsrechte ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

2. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sowie vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die EKT verweist darauf, dass der Betreuungsvertrag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren ist.

3. Die Eltern sind jederzeit berechtigt, die EKT um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Die EKT wird diese Auskunft umgehend erteilen.

4. Die EKT weist darauf hin, dass sie verpflichtet ist, bei einer Kündigung wegen Nichtleistung der Kosten­beteiligung dies dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens sowie der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenbeteiligungsreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) bestehen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei einer Beendigung des Betreuungsvertrags von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.

5. Die EKT weist darauf hin, dass sie verpflichtet ist, eine unentschuldigte Nichtnutzung des Kitaplatzes nach 10 Tagen sowie eine längerfristige Nicht- oder teilweise Nutzung des Platzes von mehr als 7 Wochen an das Jugendamt zu melden. Das Jugendamt entscheidet dann nach Anhörung der Eltern über die Gründe der Nichtnutzung, ob ggf. ein neuer Antrag für einen Kitagutschein erforderlich ist.

6. Gemäß § 9 Abs. 2 KitaFöG ist die EKT verpflichtet, dem öffentlichen Gesundheitsdienst eine Liste aller Kinder zu übermitteln, deren Eltern der Teilnahme ihrer Kinder an den vom Gesundheitsdienst durchgeführten Reihenuntersuchungen zustimmen. Die dazu notwendige Einwilligungserklärung ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrags. Sie ist jederzeit widerrufbar.

7. Im Zuge der Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen ist die EKT verpflichtet, in Vorbereitung des Schulbesuchs und in Absprache mit den Eltern Unterlagen aus der Sprachdokumentation zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nur bei Einwilligung der Eltern, die erst kurz vor der Weitergabe der Unterlagen (2 Wochen vor Beginn der der Einschulung vorausgehenden Sommerferien) eingeholt wird.

**Freiwillige Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken / Fotoerlaubnis / Widerspruchsrecht**

1. Über die oben aufgeführten notwendigen Datennutzungen hinaus stimmen die Eltern folgenden weiteren Datennutzungen freiwillig zu (bitte die entsprechenden Nutzungen ankreuzen):

⬜ Übermittlung allgemeiner Informationen über die zur Vertragserfüllung unmittelbar erforderlichen Benachrichtigungen hinaus per Mail, insbesondere Übersendung des „Newsletter“.

⬜ Erstellung einer Kontaktliste für die Eltern der in der jeweiligen Gruppe aufgenommenen Kinder.

2. Die Zustimmung zu diesen Datennutzungen kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden, ohne dass dies den Betreuungsvertrag gefährdet. Darüber hinaus kann jederzeit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangt werden, deren Nutzung freiwillig genehmigt wurde. Die Widerrufserklärung oder das Verlangen nach Berichtigung, Löschung oder Sperrung einzelner Daten muss der EKT schriftlich oder per Mail übermittelt werden.

3. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

4. Zum Zweck der internen Dokumentation des EKT-Alltags und für die Entwicklungsbeobachtung werden teilweise Foto- und/oder Videoaufnahmen erstellt, welche teils (Fotos) in den Innenräumen der Kita ausgehängt und teils (Videos/Fotos) auf Elternabenden den Eltern der jeweiligen Gruppe vorgeführt werden. Die Eltern stimmen diesen Aufnahmen für den genannten Zweck zu:

⬜ Ja ⬜ Nein

Eine Erlaubnis zur Veröffentlichung dieser Aufnahmenn außerhalb des o. g. Rahmens ist ausdrücklich nicht eingeschlossen. In einem solchen Fall wird die entsprechende Erlaubnis individuell eingeholt.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per Mail widerrufen werden.

.............................................................................

Name des Kindes

Berlin, den........................................................

........................................................................

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

**Einverständniserklärung Ausflüge**

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name, Vorname : \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. □ an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.

2. □ dass für die unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

Allergien oder Krankheiten des Kindes :

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, an denen die Eltern teilnehmen, wie z.B. Laternenfest oder Sommerfest, die Aufsichtspflicht für die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der**

**Einrichtung, sondern bei den Eltern/Erziehungsberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Ort, Datum Unterschrift